



## FONDS «KINDER, OPFER VON HÄUSLICHER GEWALT IN DER SCHWEIZ» RICHTLINIEN

Genehmigt von der Direktion der Glückskette am 30. September 2020

### 1. Kontext

Schweizer Kinderhilfswerke verzeichnen jedes Jahr 30'000 bis 50'000 hilfsbedürftige Kinder, die Zeugen oder Opfer von physischer oder psychischer Gewalt, Vernachlässigung oder sexuellem Missbrauch geworden sind.

Einige dieser Kinder müssen – alleine oder mit ihren Eltern – in speziell dafür eingerichteten Strukturen Zuflucht finden können, um einem gewalttätigen Familienumfeld zu entkommen. Manchmal geht es auch darum, dass sich die durch die schwierige Situation strapazierte Mutter- / Vater-Kind-Beziehung erholen kann oder dass mit den betroffenen Kindern ein langfristig ausgerichtetes Lebensprojekt ausgearbeitet wird.

In der Schweiz gibt es viele Einrichtungen zum Schutz von Kindern. Ihre Struktur, Organisation und Finanzierung unterscheiden sich jedoch von Region zu Region. Und es gibt auch Lücken in diesem Angebot: Oft sind die Kapazitäten ausgereizt, es mangelt an Plätzen in Notunterkünften und es gibt zu wenige Einrichtungen, wo alleinerziehende Elternteile mit einem Kind aufgenommen werden können, um während einigen Monaten eine Unterkunft und Unterstützung zu erhalten. Ausserdem bieten die Heime oft zu wenig Vielfalt. Bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Strukturen können nicht immer alle Bedürfnisse berücksichtigt werden und oft leben in einer Einrichtung Minderjährige mit ganz unterschiedlichen Problemen. Das ist beispielsweise für Kinder mit einer Behinderung der Fall, die nur beschränkt Zugang zu Dienstleistungen und Massnahmen haben, die zu ihrem Schutz beitragen.

Das Angebot an Aufnahmestrukturen für von Gewalt betroffene Mütter oder Väter, die von ihren Kindern begleitet sind, ist sehr breit gefächert. Zusatzleistungen wie Spielgruppen oder Freizeitangebote für Kinder werden je nach Kanton anders finanziert. In manchen Fällen müssen die Kosten mit Spenden getragen werden. Auch bei der angemessenen Betreuung von mitbetroffenen Kindern gibt es Defizite.

Isolation und ein geringer Kontakt mit Einrichtungen, die Misshandlungen erkennen und melden könnten (Schule, Kinderkrippen, medizinische Einrichtungen etc.), stellen gewichtige Risikofaktoren dar. Um Gewalt schnellstmöglich zu erkennen und die Kinder unterstützen zu können, sind einerseits Präventionsmassnahmen nötig. Andererseits müssen die Fähigkeiten der Kinder, auf Gewalt zu reagieren und sich davor zu schützen, und ihre Resilienz mit geeigneten Instrumenten gestärkt werden.

### 2. Ziele

Mit dem Fonds werden drei übergeordnete Ziele verfolgt:

- Entwicklung von besseren Betreuungsleistungen für Kinder, die Opfer von Gewalt wurden, durch die Finanzierung von neuen Betreuungsstrukturen und Dienstleistungen, die auf spezifische Problemstellungen eingehen (z. B. auf Kinder mit Behinderung)
- Vorbeugen von Notsituationen durch die Finanzierung von Massnahmen zur Früherkennung und Gewaltprävention sowie Gesundheitsförderung
- Identifikation von Lücken im System und Sichtbarmachen und Unterstützung von möglichen Lösungen

Die Mittel werden für zwei Hauptzwecke eingesetzt:

#### *Betreuung*

Rund 80 Prozent der Mittel aus dem Fonds dienen der Finanzierung von Projekten, die die Betreuung von Kindern verbessern, die Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind. Das Hauptziel soll dabei der Schutz dieser Kinder sein. Unterstützt werden Projekte für Kinder in Heimen oder Betreuungseinrichtungen für Eltern und Kinder, die sich in einer akut schwierigen Situation befinden (familiäre Schwierigkeiten, häusliche Gewalt etc.), oder für Kinder, die notfallmässig und zur Lagebeurteilung ohne Elternteil in einer Unterkunft untergebracht sind.

Betreuungseinrichtungen für Eltern und Kinder, eine kurzfristige Platzierung oder die Begleitung von Familien schützen Kinder in Krisensituationen vor Gewalt. Sie tragen aber auch dazu bei, dass weniger Kinder längerfristig in Heimen untergebracht werden müssen.

#### *Prävention*

Rund 20 Prozent des Fonds fliessen in die Früherkennung und Prävention von Gewalt sowie in gesundheitsfördernde Massnahmen für Kinder, die potenziell familiärer Gewalt ausgesetzt sind. Diese Massnahmen sollen es ermöglichen zu handeln, bevor eine akute Krise eintritt, die zur Inanspruchnahme einer Notunterkunft oder einer spezifischen Aufnahmestruktur führt. Dazu gehören Massnahmen zur Erkennung von Gewaltsituationen, Angebote, bei denen den Opfern zugehört wird und sie an spezialisierte Stellen verwiesen werden, sowie Massnahmen, die die Fähigkeiten der Kinder, auf Gewalt zu reagieren, und ihre Resilienz mit geeigneten Instrumenten stärken. Unterstützt werden können Institutionen, die den Kriterien oben unter «Betreuung» entsprechen, oder andere Akteure wie schulnahe Vereine, Unterkünfte für Jugendliche in Not oder Einrichtungen für Vorschulkinder.

### 3. Verfügbare Mittel

Der Fonds wird mit dem Spendenerlös aus den verschiedenen Sammlungen (vor allem mit gemeinsam mit der SRG organisierten Sammlungen) ausgestattet.

In Übereinstimmung mit dem Grundsatzentscheid des Stiftungsrats wird 1 Prozent des Spendenerlöses für Evaluationen, Rechnungsprüfungen der Projekte oder für die Studie von Fragestellungen eingesetzt, die im Verlauf des Projekts auftauchen können.

### 4. Begünstigte der Projekte

Antragsberechtigt sind Projekte zugunsten von gewaltbetroffenen oder gewaltgefährdeten Kindern von 0 bis 18 Jahren, die alleine oder mit einem Elternteil in spezialisierten Strukturen Zuflucht und Schutz finden müssen. Die Projekte können auch mit Kindern arbeiten, die nicht zwingend in einem Heim platziert werden müssen.

In besonderen und gerechtfertigten Fällen sind auch Projekte antragsberechtigt, die Jugendliche bis 20 Jahren unterstützen.

### 5. Antragsberechtigte Projekte

Es können Aktivitäten in folgenden Strukturen unterstützt werden:

- Notunterkünfte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Abklärung weiterer Massnahmen
- Notunterkünfte für gewaltbetroffene Mütter (oder Väter) mit ihren Kindern



- Betreuungseinrichtungen für Mütter (oder Väter) mit ihren Kindern
- Andere dem Kinderschutz verpflichtete Institutionen, die Kinder aufnehmen, beherbergen und begleiten, welche Opfer von häuslicher Gewalt sind
- Verschiedene Organisationen, die Aktivitäten für Kinder organisieren, die Opfer häuslicher Gewalt sind oder dem Risiko ausgesetzt sind, Gewalt im eigenen Zuhause zu erleben.

Auch die Unterstützung des Aufbaus einer neuen Aufnahmeeinrichtung, welche das Angebot erweitert und auf spezifische Bedürfnisse ausrichtet, kann in Betracht gezogen werden.

Es können Initiativen/Angebote unterstützt werden, die sich in erster Linie an Kinder richten; zum Beispiel:

- Ansätze und Methoden zur Stärkung der Fähigkeit von Kindern, Krisensituationen zu bewältigen und sich vor elterlicher Gewalt zu schützen, auch in der Vorkrisenphase (Resilienz)
- Projekte für Kinder mit besonderen Bedürfnissen, die sich in einer Gewaltsituation befinden oder von Gewalt bedroht sind
- Innovative Instrumente zur Unterstützung von Familien in Gewaltsituationen
- Innovative Ansätze zur Unterstützung des Resilienzprozesses unter Peers, zwischen zwei Parteien (Elternteil und Kind) oder in Gruppen: Gesprächsgruppen, körperzentrierte Ansätze, Traumatherapien etc.
- Projekte zur Verbesserung der Früherkennung und zur Stärkung der sozialpädagogischen Betreuung von Kindern, insbesondere von Vorschulkindern, die isoliert sind und wenige Kontakte ausserhalb des Familienkreises haben (z. B. durch Vernetzung der Akteure)
- Projekte, die die Mitwirkung der Kinder bei den vorgeschlagenen Lösungen und Betreuung verstärken
- Begleitung von Kindern in verschiedenen Übergangsphasen (z. B. Unterbringung in Notunterkunft, Weggang von Zuhause, Rückkehr nach Hause, Care leavers)
- Projekte, die die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung stärken, wenn die Erfahrung von Beziehungsnähe komplex ist

Die Projekte werden nach ihrer Notwendigkeit und Dringlichkeit, aber auch nach ihrem innovativen Charakter priorisiert. Die Glückskette will gezielt innovative Projekte identifizieren, um die Prävention und den Schutz von Kindern, die Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind, zu fördern. Dabei interessiert sie sich besonders, aber nicht ausschliesslich, für Projekte, die beispielsweise originelle pädagogische Ansätze verfolgen oder die Zusammenarbeit mit Partnern fördern, die nicht zu den üblichen Organisationen zählen.

Bemerkungen:

- 5.1 Die unterstützten Projekte müssen ein soziales und humanitäres Ziel verfolgen und sich ohne Diskriminierung für die Begünstigten einsetzen.
- 5.2 Die Projekte dienen in keinem Fall religiösen oder politischen Propagandazwecken und verfolgen keine anderen Ziele als die der Beihilfe (Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit).
- 5.3 Die unterstützten Projekte ergänzen die Aufgaben der Behörden und ersetzen sie nicht.
- 5.4 Die Projekte sind lokal verankert und können Verbindungen und Kollaborationen mit anderen Akteuren aufweisen.
- 5.5 Die Projekte müssen so weit wie möglich Kontinuität gewährleisten oder zumindest mittelfristig ausgerichtet sein.



- 5.6 Die Mittel aus dem Fonds sind nicht für Sensibilisierungskampagnen, Austauschplattformen oder die allgemeine Informationsverbreitung vorgesehen. Es können damit jedoch Präventionsmassnahmen unterstützt werden, die sich an betroffene Kinder und ihr Umfeld richten und eine direkte Interaktion mit den Kindern und/oder ihren Eltern vorsehen.
- 5.7 Nur Einrichtungen, die mit ihren Projekten/Programmen gefährdete Kinder direkt unterstützen, können einen finanziellen Beitrag der Glückskette beantragen. Gesuche von Organisationen, die als Geldgeberinnen tätig sind und die erhaltenen Mittel weiterverteilen wollen, werden nicht berücksichtigt.
- 5.8 Gesuche, die sich hauptsächlich auf die Deckung von Material- und Infrastrukturkosten beziehen, werden nicht berücksichtigt.
- 5.9 Es werden ausschliesslich Projekte unterstützt. Einzelbeihilfen, auch wenn diese direkt dem Kind zugutekommen, können nicht berücksichtigt werden.
- 5.10 Der Fonds unterstützt die Aufbauphase eines Projekts oder die Entwicklung einer neuen Aktivität oder Dienstleistung in einem bestehenden Projekt. Die Deckung von regulären Betriebskosten von bestehenden Angeboten kann nicht berücksichtigt werden. Eine Ausnahme kann gemacht werden, um die Kontinuität einer früheren Finanzierung durch die Glückskette sicherzustellen.

## 6. Organisationen, die Unterstützung beantragen können

Antragsberechtigt sind Schweizer Organisationen (Vereine, Stiftungen), die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 6.1 Untersteht dem Privatrecht und ist gemeinnützig
- 6.2 Anerkannter öffentlicher Nutzen
- 6.3 Nachgewiesene Fachkompetenz
- 6.4 Sitz und Durchführung der Aktivitäten in der Schweiz
- 6.5 Agiert ohne jegliche Diskriminierung aufgrund von ethnischer und sozialer Herkunft, Religion, Weltanschauung etc.

Die GK setzt sich für eine gerechte Verteilung der Projekte in den Sprachregionen ein.

## 7. Voraussetzungen für die Gesuchstellung und Finanzierung

Grundsätzlich kann die Glückskette maximal ein Projekt pro Organisation pro Projektauftrag unterstützen. Je nach Verfügbarkeit der Mittel im Fonds kann die Glückskette später auch ein zweites Projekt oder eine zweite Projektphase des gleichen Projekts genehmigen.

Die Glückskette finanziert grundsätzlich Projekte für eine Dauer von maximal 24 Monate. Ausnahmsweise und nur aufgrund einer stichhaltigen Begründung, kann eine Unterstützung von 36 Monaten akzeptiert werden.

Im Prinzip belaufen sich die Beiträge, die für ein Projekt beantragt werden können, auf CHF 20'000 bis CHF 150'000. Es wird das Prinzip der Mitfinanzierung angewendet, wobei der Beitrag der GK maximal 80 Prozent des Gesamtbudgets beträgt. Die verbleibenden 20 Prozent dürfen nicht (oder zumindest nicht vollständig) durch die Begünstigten gedeckt werden.

Die Glückskette publiziert die Fristen für die Projekteinreichung auf ihrer Webseite.

Der Finanzierungszeitraum kann in der Regel nicht später als sechs Monate nach Vertragsunterzeichnung beginnen.



Die Bestimmungen gelten nicht rückwirkend. Es gilt das Einreikedatum des detaillierten Formulars.

## 8. Überprüfung und Qualitätskontrolle

Zur Überprüfung und Qualitätskontrolle verlangt die GK für jedes Projekt einen (Zwischen- und) Abschlussbericht, in dem aufgeführt wird, welche Aktionen durchgeführt und welche Resultate erzielt wurden, welche Schwierigkeiten aufgetreten sind und wie man diesen begegnet ist sowie was in Zukunft zu erwarten ist.

Die Organisationen müssen in ihrem Unterstützungsgesuch und später in ihren Zwischen- und Schlussberichten über den Stand und die Entwicklung ihrer Praktiken im Bereich Gewaltprävention und im Umgang mit Gewalt Auskunft geben (s. Dokument «Prävention von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung. Leitfaden für Organisationen»).

Die Projekte können von beauftragten Experten und/oder der Programmverantwortlichen Schweiz besucht werden.

## 9. Kommunikation und Medienpräsenz

Die Anforderungen an Kommunikation und Sichtbarkeit sind im Dokument «Finanzierungsprozess und Begleitung von Sozialhilfeprojekte in der Schweiz» definiert.

## 10. Rechnungsprüfung und Kontrolle

Die Glückskette behält sich das Recht vor, alle oder einen Teil der Kontrollaufgaben an Finanzaufsichtsfirmen abzugeben. Im Falle von eindeutigen Defiziten kann die Glückskette die Finanzierung limitieren oder zurückziehen.

